

Aufstellung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Schönwalde“
der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

ABWÄGUNGSTABELLE

zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

19.10.2020 –18.11.2020

und der

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

19.10.2020 –18.11.2020

Für eine bessere Lesbarkeit wird Sachsen-Anhalt mit S-A abgekürzt.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Auslegung des Bebauungsplanes erfolgte in den Räumlichkeiten des Rathauses der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Zimmer 20, Bismarckstraße 5 in 39517 Tangerhütte zu den genannten Öffnungszeiten im Zeitraum vom 19.10.2020 bis zum 18.11.2020. Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte www.Tangerhütte.de unter *Bürgerservice - Bauleitplanung* eingestellt worden.

Die Bekanntmachung hierfür erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Stendal am 07.10.2020.

Eingegangene Stellungnahmen:

- keine -

Behördenbeteiligung

Übersicht

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.10.2020 zur Stellungnahme aufgefordert:

Nr.	Behörde / Sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme erhalten am:
1	50Hertz Transmission GmbH	20.10.2020
2	ALS Abfallentsorgungsgesellschaft mbH	-
3	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten	16.11.2020
4	Avacon AG	-
5	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)	-
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	20.10.2020
7	Bundesforstbetrieb Nördliches S-A	-
8	Bischöfliches Ordinariat Magdeburg	-
9	BVVG Bodenverwaltungs- und –verwertungs GmbH	02.11.2020
10	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	-
11	Deutsche Telekom AG	12.11.2020
12	Neptune Energy Deutschland GmbH	02.11.2020
13	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	22.10.2020
14	Handwerkskammer Magdeburg	-
15	IHK Magdeburg	19.11.2020
16	Kreisbauernverband Stendal e.V.	-
17	Landesamt für Geologie und Bergwesen S-A	16.11.2020
18	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie S-A	19.11.2020
19	Landesamt für Vermessung und Geoinformation S-A	12.11.2020
20	Landesamt für Verbraucherschutz	-
21	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement S-A	-
22	Landeskirchenamt der EKM	-
23	Landesstraßenbaubehörde S-A	19.11.2020
24	Landeszentrum Wald S-A (nordöstliche Altmark)	23.10.2020
25	Landesverwaltungsamt	03./ 16.11.2020

Bebauungsplan „Biogasanlage Schönwalde“ – Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

26	Landkreis Stendal	18.11.2020
27	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft S-A	26.10.2020
28	Landesheimatbund S-A e.V.	-
29	Landesjagdverband S-A e.V.	-
30	Landesverband für Landschaftspflege S-A e.V.	-
31	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes S-A	12.11.2020
32	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes S-A	-
33	NaturFreunde Deutschlands Landesverband S-A e.V.	-
34	Naturschutzbund Deutschland (NABU) Kreisverband Stendal e.V.	-
35	Ornithologenverband S-A e.V.	-
36	Polizeidirektion S-A Nord	22.10.2020
37	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	05.11.2020
38	Stadtwerke Stendal	19.10.2020
39	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.	-
40	Stadt Stendal	-
41	EG Stadt Tangermünde	-
42	EG Stadt Jerichow (Land)	09.11.2020
43	EG Elbe-Parey	-
44	EG Stadt Burg	-
45	Verbandsgemeinde Elbe-Heide	-
46	EG Stadt Gardelegen	04.11.2020
47	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	03.11.2020
48	Wasserverband Stendal-Osterburg	-

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde / Sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
1	50Hertz Transmission GmbH	Keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.
2	ALS Abfallentsorgungsgesellschaft mbH	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
3	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten	Keine Einwände. <u>Anmerkung:</u> Die Erreichbarkeit der umliegenden Landwirtschaftsflächen muss sichergestellt werden.	Zur Kenntnis genommen. Wird gewährleistet.
4	Avacon AG	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
5	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.
7	Bundesforstbetrieb Nördliches S-A	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
8	Bischöfliches Ordinariat Magdeburg	Keine Stellungnahme eingegangen.	-

Bebauungsplan „Biogasanlage Schönwalde“ – Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

9	BVVG Bodenverwaltungs- und – verwertungs GmbH	Keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.
10	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
11	Deutsche Telekom AG	Keine Einwände. Eine Telekommunikationslinie befindet sich im Planungsbereich (südlich sowie östlich).	Zur Kenntnis genommen. Wird berücksichtigt.
12	ENGIE E&P Deutschland GmbH / Neptune Energy Deutschland GmbH	Keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.
13	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	Keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.
14	Handwerkskammer Magdeburg	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
15	IHK Magdeburg	Keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.
16	Kreisbauernverband Stendal e.V.	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
17	Landesamt für Geologie und Bergwesen S-A	Keine Einwände. <u>Hinweis: Hydro- und Umweltgeologie:</u> Die Bebauung und der Umgang hat dem Umstand Rechnung zu tragen, dass wassergefährdende Stoffe wie z.B. Gülle und Restflüssigkeiten nicht ins Grundwasser gelangen.	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird berücksichtigt und inhaltlich in die Begründung aufgenommen.

Bebauungsplan „Biogasanlage Schönwalde“ – Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

18	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie S-A	Keine Einwände. <u>Hinweis:</u> Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen [§14 (2) DenkmSchG LSA]. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde ist hinzuweisen.	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird berücksichtigt und zusätzlich in die Begründung aufgenommen (s. auch Nr. 26 <u>Bauordnungsamt / Untere Denkmalschutzbehörde</u>).
19	Landesamt für Vermessung und Geoinformation S-A	Keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.
20	Landesamt für Verbraucherschutz	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
21	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement S-A	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
22	Landeskirchenamt der EKM	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
23	Landesstraßenbaubehörde S-A	Keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.
24	Landeszentrum Wald S-A (nordöstliche Altmark)	Keine Einwände. <u>Hinweise:</u> 1. Die Verkehrssicherungspflicht für die benachbarten Waldflächen verbleibt beim Investor. 2. Die rechtlichen Grundlagen des LWaldG sind mit aufzuführen, da sie ja beachtet werden.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Die rechtlichen Grundlagen des LWaldG werden in den Umweltbericht aufgenommen.

25	Landesverwaltungsamt	<p><u>Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung</u> Keine Einwände. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal.</p> <p><u>Obere Immissionsschutzbehörde</u> Keine Einwände. Eine abschließende fachtechnische Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Biogasanlage wird erst im Zuge des damit verbundenen Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG abgegeben.</p> <p><u>Referat Wasser</u> Keine Einwände.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen (s. Nr. 26).</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
26	Landkreis Stendal	<p><u>Bauordnungsamt / Kreisplanung</u> Zu Punkt 4.2 Die Pflicht zur Anpassung des Flächennutzungsplanes bleibt nach § 8 Abs. 4 BauGB generell unberührt. Die Pflicht ist lediglich temporär aufgeschoben und in der Begründung darzulegen.</p> <p>Bei der Aufstellung von vorzeitigen B-Plänen ist sowohl der Bedarf als auch die Erforderlichkeit mit Blick über das gesamte Gemeindegebiet zu</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Die Anmerkungen werden in die Planunterlagen übernommen bzw. weiter ausgeführt (s. Punkt 4.2).</p> <p>Bei der Suche nach alternativen Standorten für den Betrieb einer Biogasanlage stellt sich der Standort als alternativlos dar. Die seit</p>

		<p>betrachten und diesbezüglich eine Standortdiskussion (Alternativenprüfung) zu führen.</p> <p>In der Begründung zum vorzeitigen B-Plan nach § 8 Abs. 4 BauGB sind auch Aussagen zum Stand der Flächennutzungsplanung im gesamten Gemeindegebiet erforderlich. Es ist darzulegen, welche Ortsteile oder Mitgliedsgemeinden über wirksame Flächennutzungspläne verfügen, und der Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser ist anzugeben. Es ist ferner die Aussage hervorzuheben, dass die o. a. Bauleitplanung nicht der künftig beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte entgegensteht und ggf. als Sonderbaufläche dargestellt wird.</p> <p>Verfügt die Gemeinde über ein beschlossenes Energiekonzept, das ihre nachhaltige Energieversorgung durch den Ausbau erneuerbarer Energien beinhaltet, und würde die Nichtrealisierung des o.a. Vorhabens - als Bestandteil dieses Konzeptes - womöglich die Umsetzung des gesamten Energiekonzeptes gefährden?</p>	<p>2011 bestehende Anlage hat sich aus wirtschaftlicher und ökologischer Sicht bewährt (Bestandsanlage).</p> <p>Aussagen zum Stand der Flächennutzungsplanung im gesamten Gemeindegebiet werden ergänzt.</p> <p>Die Gemeinde verfügt über kein beschlossenes Energiekonzept, allerdings würde die Nichtrealisierung erhebliche Nachteile für das öffentliche Interesse nach sich ziehen (Wärmeversorgung der Ortschaft Schönwalde, Stromeinspeisung in das öffentliche Netz, Arbeitsplatzsicherung).</p>
--	--	---	--

	<p><u>Punkt 6.1:</u> Die einzeln beabsichtigten Nutzungen sind hier nicht konkret städtebaulich erläutert. Im Kontext von Festsetzungen nach § 12 Abs. 3a BauGB kann im Bebauungsplan selbst von dem herkömmlichen Konkretisierungsgrad abgewichen werden. Insofern der Konflikttransfer von bewältigungspflichtigen Konflikten jedoch nicht vollständig auf die Zulassungsebene übertragen werden soll, ist es empfehlenswert die Nutzungen in der Begründung zu konkretisieren, oder den Durchführungsvertrag zum Gegenstand der Auslegung zu machen, obgleich hierzu keine verfahrensrechtliche Pflicht besteht.</p> <p>Ggf. ist der Durchführungsvertrag im nachfolgenden Genehmigungsverfahren der Bauaufsichtsbehörde zur sachgerechten Prüfung nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen.</p> <p><u>Planzeichnung:</u> Die Flurstücksgrenzen werden von den Festsetzungen überlagert und sind zum Teil nicht lesbar.</p> <p>Es ist empfehlenswert - als Darstellung ohne Normcharakter - Bezugspunkte als Kennzeichnung der Bezugshöhe zu integrieren.</p>	<p>Art und Maß der baulichen Nutzung wird unter Kapitel 6.1 der Begründung konkretisiert.</p> <p>Die städtebauliche Konfliktbewältigung wird durch die Konkretisierung von Art und Maß der baulichen Nutzung in den Planunterlagen bewältigt.</p> <p>Kann ggf. zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Wird in der Planzeichnung zur besseren Lesbarkeit verbessert.</p> <p>Wird in der Planzeichnung durch die Hinterlegung des Lage- und Höhenplans verbessert.</p>
--	--	---

		<p>Werden in der Begründung und den textlichen Festsetzungen auf andere gesetzliche Rechtsgrundlagen, sonstige Rechtsvorschriften und Gutachten (z.B. DIN-Normen, DVGW-Arbeitsblätter, etc.) verwiesen, so sind diese dem Bebauungsplan abschließend im Anhang beizufügen. Vervielfältigungsrechte sind ggf. zu beachten.</p> <p>Die Rechtsgrundlagen sind hinsichtlich der Aktualität zu überprüfen.</p> <p><u>Verfahrensvermerke:</u> Eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 3 Abs. 1 BauGB ist unserer Verfahrensakte nicht zu entnehmen.</p> <p>Die Verfahrensvermerke sind durch einen Genehmigungsvermerk zu ergänzen.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie abschließend die Hinweise der Rundverfügung Nr. 04120 (Planungssicherstellungsgesetz und aktualisierte Hinweise zum Bauleitplanverfahren und der Auslegung von Bauleitplänen); hier insbesondere die Anforderungen an die Offenlage und Bekanntmachung von Satzungen.</p>	<p>Die verwendeten sonstigen Rechtsvorschriften und können online abgerufen werden. Die Gutachten werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens noch einmal vorgelegt.</p> <p>Die Rechtsgrundlagen werden überprüft und aktualisiert.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Die entfallene frühzeitige Behördenbeteiligung wird in den Verfahrensvermerken aufgenommen.</p> <p>Wird in den Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	--

		<p>Der vorzeitige Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB ist genehmigungsbedürftig.</p> <p><u>Bauordnungsamt / Untere Landesentwicklungsbehörde</u> Keine Stellungnahme.</p> <p>Eine Abstimmung mit der obersten Landesentwicklungsbehörde (ML V, Ref. 24) ist erforderlich.</p> <p><u>Bauordnungsamt / Untere Denkmalschutzbehörde</u> Keine Einwände.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 14 (2) DenkmSchG LSA) 2. Die bauausführenden Betriebe sind vor Durchführung konkreter Maßnahmen auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer und bauarchäologischer Funde und Befunde bzw. der Entdeckung von Kulturdenkmälern bei Erd- und Tiefbauarbeiten nachweislich hinzuweisen. (§§ 17 Abs. 3 und 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA) 	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde im Rahmen der TÖB Beteiligung beteiligt (s. Nr. 31).</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden in die Planunterlagen aufgenommen.</p>
--	--	---	---

		<p>3. Neu entdeckte archäologische Bodenfunde sind der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal, Hospitalstraße 1-2, (Tel. 03931/607333 oder 6073 72) unverzüglich zu melden. Bodenfunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals sind bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen, um eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraums wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. (§ 17 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA)</p> <p>4. Der Bodenfund und die Fundstelle sind vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen. (§ 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA)</p> <p>5. Der Veranlasser von Veränderungen und Maßnahmen an Denkmälern können im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden. (§ 14 Abs. 9 S. 3 DenkmSchG LSA).</p>	
--	--	---	--

		<p><u>Umweltamt / Sachgebiet Naturschutz / Forsten</u> Zustimmung mit Auflagen:</p> <p>Auflagen:</p> <p>1. Die mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Nr. 31/2010 vom 15.12.2010 festgelegten Kompensationsflächen sind unter Beachtung der überarbeiteten Bilanzierung aus 2012 sowie der Verringerung der Flächengröße des Scherrasens aufgrund der Neuversiegelung nachrichtlich in den Planunterlagen (Planzeichnung und textliche Festsetzungen) zu übernehmen.</p> <p>2. Sowohl die Kompensationsflächen aus dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren als auch die neue Grünfläche S2 sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.</p> <p><u>Umweltamt / Untere Wasserbehörde</u> Im Umweltbericht heißt es auf Seite 22, dass der Geltungsbereich Teil des Grundwasserkörpers „Altmärkische Moränenlandschaft (Uchte)“ (MBA 3) ist. Diese Aussage ist zu korrigieren, da das Vorhabengebiet Teil des Grundwasserkörpers „Elbe-Ohre-Urstromtal“ (OT 3) ist.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Auflagen werden in die Planunterlagen aufgenommen. Die neue und aktuelle Bilanzierung aus dem Umweltbericht wird in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan werden die Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt.</p> <p>Die Anmerkung wird im Umweltbericht korrigiert.</p>
--	--	--	--

		<p>Die untere Wasserbehörde des Landkreises Stendal verweist bei der Beseitigung des Niederschlagswassers, insbesondere der Wege-, Fahr- und Rangierflächen auf den Abschlussbericht „Empfehlungen für den Umgang mit Niederschlagswasser von Biogasanlagen und von Fahrsilos in der Landwirtschaft“ der Ad hoc AG Biogaslagen des Bund/Länder Arbeitskreises Abwasser.</p> <p>Um eine Gefährdung für Grund- und Oberflächengewässern auszuschließen, sind die Anforderungen bei der Beseitigung des Niederschlagswassers einzuhalten.</p> <p>Unter Punkt 8.5. der Begründung wird die Aussage getroffen, dass zur Löschwasserversorgung im Plangebiet ein Brunnen errichtet wurde.</p> <p>Der unteren Wasserbehörde des Landkreises Stendal ist dieser Brunnen nicht bekannt. Daher ist darzulegen, ob es sich dabei um den bestehenden Brunnen handelt oder ob ein zweiter Brunnen für diesen Zweck errichtet worden ist.</p> <p>Unter Punkt 8.2 Gewässer der Begründung zum Bebauungsplan ist im vorletzten Absatz der „§ 36 WHG“ in „§ 62 WHG“ zu ersetzen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anforderungen werden eingehalten.</p> <p>Es handelt sich um den bestehenden Brunnen. Der Nachweis erfolgt im Genehmigungsverfahren.</p> <p>Die Anmerkung wird in der Begründung korrigiert.</p>
--	--	---	--

		<p><u>Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde</u> Ist der Bauleitplan eine raumbedeutsame Planung oder werden durch den Bauleitplan die Voraussetzungen für die Realisierung raumbedeutender Planungen und Maßnahmen geschaffen, so wird empfohlen, im Umweltbericht Aussagen zur Verwirklichung des Trennungsgebotes (§ 50 BImSchG) zu treffen.</p> <p>Hinsichtlich der im Plangebiet vorhandenen Biogasanlage, bei der es sich um eine Anlage i.S. § 3 Abs. 5 BImSchG handelt, für die eine Genehmigung gern. § 4 BImSchG erforderlich ist, ist das Landesverwaltungsamt die für den Vollzug des BImSchG zuständige Behörde. Zur Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes und der Anlagensicherheit, die nicht in der Zuständigkeit des Landkreises liegen, empfehle ich daher, im Rahmen des Planungsverfahrens das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402 - Immissionsschutz Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale). zu beteiligen.</p> <p><u>Ordnungsamt / Brand- und Katastrophenschutz</u> Aktueller Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung ist zu erbringen.</p>	<p>Die Planung ist raumbedeutsam (s. Nr. 31). Aussagen zum Trennungsgebot (ausreichender Abstand zu empfindlichen Nutzungen wie z. B. Wohnbebauung) werden getroffen und wurden zudem ausreichend im Genehmigungsverfahren diskutiert.</p> <p>Das Landesverwaltungsamt wurde im Rahmen der TÖB Beteiligung beteiligt (s. Nr. 25).</p> <p>Dem Ordnungsamt / Brand- und Katastrophenschutz wird ein aktueller Feuerwehrplan und ein Nachweis der Löschwasserbrunnenabnahme vorgelegt.</p>
--	--	---	---

Bebauungsplan „Biogasanlage Schönwalde“ – Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

		<p>Hinweise zu den Zufahrten, Feuerwehrplan, Brandschutzordnung, wichtige Kennzeichnungen und Anlagensicherheit.</p> <p><u>Ordnungsamt /Straßenbaubehörde</u> Keine Einwände.</p> <p><u>Ordnungsamt / Sachgebiet Verkehr</u> Keine Einwände.</p>	<p>Die Hinweise werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. zur Inbetriebnahme abgearbeitet und umgesetzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
27	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft S-A	Keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.
28	Landesheimatbund S-A e.V.	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
29	Landesjagdverband S-A e.V.	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
30	Landesverband für Landschaftspflege S-A e.V.	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
31	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes S-A	<p>Keine Einwände.</p> <p>Die vorgesehene raumbedeutsame Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde wird festgestellt, dass die vorgelegte raumbedeutsame Planung nicht im Widerspruch zu den raumordnerischen Erfordernissen steht. Durch die bereits vorhandene bauliche Nutzung der Fläche entspricht die Planung auch dem raumordnerischen Grundsatz, die</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan „Biogasanlage Schönwalde“ – Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

		<p>Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke möglichst zu vermeiden (LEP-LSA 2010, G 110).</p> <p><u>Anmerkung:</u> Die Begründung zum vBP „Biogasanlage Schönwalde“ (Punkt 4.1 „Landes- und Regionalplanung“) ist entsprechend der raumordnerischen Belange zu ergänzen. Darüber hinaus ist in der Begründung auf den vorliegenden Umweltbericht zu verweisen.</p> <p>Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der regionalen Entwicklungsplanung zu beteiligen.</p>	<p>Wird in der Begründung aufgenommen und ergänzt.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung ebenfalls beteiligt (s. Nr. 37).</p>
32	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes S-A	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
33	NaturFreunde Deutschlands Landesverband S-A e.V.	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
34	Naturschutzbund Deutschland (NABU) Kreisverband Stendal e.V.	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
35	Ornithologenverband S-A e.V.	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
36	Polizeidirektion S-A Nord	Keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan „Biogasanlage Schönwalde“ – Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

37	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	Keine Einwände. Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.	Zur Kenntnis genommen. s. Stellungnahme Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes S-A (Nr. 31).
38	Stadtwerke Stendal	Keine Zuständigkeit.	Zur Kenntnis genommen.
39	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
40	Stadt Stendal	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
41	EG Stadt Tangermünde	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
42	EG Stadt Jerichow (Land)	Keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.
43	EG Elbe-Parey	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
44	EG Stadt Burg	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
45	Verbandsgemeinde Elbe-Heide	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
46	EG Stadt Gardelegen	Keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.
47	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.
48	Wasserverband Stendal-Osterburg	Keine Stellungnahme eingegangen.	-

Die Stellungnahmen sind im Anhang einzusehen.